

Prüfungsordnung für den Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Berufsbildende Schulen

Vom 12.10.2009

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Lehrprobe
- § 11 Referate
- § 12 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen
- § 16 Freiversuch
- § 17 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 19 Prüfungsausschuss
- § 20 Prüfer und Beisitzer
- § 21 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 22 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit
- § 23 Zeugnis und Bachelor-Urkunde
- § 24 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 26 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 27 Fachliche Voraussetzungen der Bachelor-Prüfung
- § 28 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 29 Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit
- § 30 Bachelor-Grad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Berufsbildende Schulen umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Bachelor-Prüfung.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen im Bereich Berufspädagogik/Psychologie, in der Beruflichen Fachrichtung und im studierten Fach sowie aus der Bachelor-Arbeit. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen und Termine

(1) Die Bachelor-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelor-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelor-Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den entsprechenden Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelor-Arbeit in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. in den Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Berufsbildende Schulen an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 27) erbracht hat und
3. eine schriftliche bzw. datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Form und Frist der Anmeldung werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt zu

1. einer Prüfungsleistung aufgrund der jeweiligen Anmeldung und
2. der Bachelor-Arbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 22 Abs. 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Über die Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7),
3. Projektarbeiten (§ 8),
4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
5. Lehrprobe (§ 10),
6. Referate (§ 11) und/oder
7. sonstige Prüfungsleistungen (§ 12)

zu erbringen. In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind ausgeschlossen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Soweit es sich bei einem studierten Fach um eine Fremdsprache handelt, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auch in der jeweiligen Sprache zu erbringen sein.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und

Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z.B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 6 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 7 Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt.

(2) Für Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 180 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 8 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 8 Wochen.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 20) als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Personen oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10

Lehrprobe

(1) Durch Lehrproben soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, eine Gruppe bzw. im Fall von Einzelunterricht auch einzelne Schüler konstruktiv, motivierend und methodisch stringent zu den geplanten Lernzielen zu führen und Lernprozesse in geeigneter Weise zu initiieren, zu begleiten und zu reflektieren.

(2) Lehrproben haben einen Umfang von 10 bis 45 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Für Lehrproben gilt § 9 Absatz 2, 4 und 5 entsprechend.

§ 11

Referate

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können.

(2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständig ist. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 12 Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen), soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Protokoll, Bericht, Lehrstunde, Präsentation, Unterrichtsentwurf, Recherche, Thesenpapier, Testat, Laborpraktikum und lektürebezogene Aufgabe.

(2) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 6 Abs. 2, andernfalls § 9 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

- | | |
|--------------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut, |
| von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut, |
| von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend, |
| von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend, |
| ab 4,1 | = nicht ausreichend. |

(3) Ausnahmsweise kann eine Modulprüfung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden (unbenotete Modulprüfung), wenn dies inklusive der dafür nötigen Voraussetzungen in der Modulbeschreibung vorgesehen ist. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Für den Bereich Berufspädagogik/Psychologie, die Berufliche Fachrichtung und für das studierte Fach wird jeweils eine Bereichsnote gebildet. In die jeweilige Bereichsnote gehen die

mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten des Bereichs ein. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gehen die Bereichsnoten der Berufspädagogik/Psychologie zu 15 %, der Beruflichen Fachrichtung zu 40 %, des studierten Fachs zu 35 % und die Note der Bachelor-Arbeit zu 10 % ein. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(7) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen und Modulprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen und die Bachelor-Arbeit.

§ 15

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Mo-

dulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung vom Bestehen bestimmter Prüfungsleistungen oder einer weiteren Bestehensvoraussetzung, nämlich einer Praktikumsbestätigung, abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(4) Hat der Studierende die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 16 Freiversuch

(1) Modulprüfungen von Modulen, die laut Studienablaufplan nach dem dritten Semester enden, können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag des Studierenden können in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Über § 3 Abs. 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 17 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Ein entsprechender Antrag muss mit ausführlicher Darlegung der Gründe innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 16 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 18

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem gleichen Bachelor-Studiengang mit identischer Beruflicher Fachrichtung und studiertem Fach erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des Studiums im Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Berufsbildende Schulen an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige schulpraktische Tätigkeiten werden auf die Schulpraktischen Studien angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

§ 19 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden für den Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Berufsbildende Schulen jeweils ein Prüfungsausschuss für den Bereich Berufspädagogik/Psychologie, für jede Berufliche Fachrichtung und für jedes studierte Fach oder für mehrere Berufliche Fachrichtungen und Fächer einer Fakultät gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören jeweils drei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie ein Studierender an. Mit Ausnahme des studentischen Mitglieds beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter der jeweiligen Prüfungsausschüsse werden vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des entsprechenden Fachschaftsrates. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses für den Bereich Berufspädagogik/Psychologie werden vom Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften auf Vorschlag des Fachschaftsrates Berufspädagogik bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet für seinen Zuständigkeitsbereich regelmäßig der betreffenden Fakultät sowie dem Vorstand des Zentrums für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das zuständige Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 20 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung oder die Bachelor-Arbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder mindestens eine vergleichbare

Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Im Rahmen der Module, die Schulpraktische Studien umfassen, ist, gegebenenfalls über Absatz 1 hinaus, die Schulseite zu beteiligen.

(3) Der Studierende kann für seine Bachelor-Arbeit den Betreuer und für mündliche Prüfungsleistungen die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 19 Abs. 6 entsprechend.

§ 21

Zweck der Bachelor-Prüfung

Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, dass der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt sowie die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in einen auf die Befähigung für ein Lehramt und den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst ausgerichteten Master-Studiengang notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Ebenso wird festgestellt, dass der Studierende über fachliche Kenntnisse und berufsfeldbezogene Qualifikationen als Beschäftigungsbefähigung für eine Tätigkeit in Berufsfeldern des öffentlichen oder privaten Bildungssektors verfügt.

§ 22

Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelor-Arbeit kann im Bereich Berufspädagogik/Psychologie, in der beruflichen Fachrichtung oder dem studierten Fach angefertigt werden.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an einer der am Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Berufsbildende Schulen beteiligten Fakultäten an der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Bachelor-Arbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom zuständigen Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Bachelor-Arbeit des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache in drei maschinegeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf CD fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag gestatten, die Bachelor-Arbeit in englischer Sprache zu schreiben. Wird das Thema der Bachelor-Arbeit aus einem studierten Fach gewählt, bei dem es sich um eine Fremdsprache handelt, kann die Bachelor-Arbeit auch in der jeweiligen Sprache zu erbringen sein. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, ob er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfern selbstständig entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 1 bis 3 zu benoten. Darunter soll der Betreuer der Bachelor-Arbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Noten der Prüfer. Weichen im Falle der Annahme der Arbeit die Bewertungen der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein; dabei wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet. § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Hat ein Prüfer die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet. § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

§ 23

Zeugnis und Bachelor-Urkunde

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelor-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 28 Abs. 1, die Bereichsnoten gemäß § 13 Abs. 5, das Thema der Bachelor-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiedauer in das Zeugnis aufgenommen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält der Studierende die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsaus-

schusses des Bereiches, in dem die Bachelor-Arbeit geschrieben wurde, unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 15 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Bereiches, in dem die Bachelor-Arbeit geschrieben wurde, und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 24

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 14 Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Prüfungsleistung mit der Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelor-Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 26

Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt 6 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in drei Bereiche – den Bereich Berufspädagogik/Psychologie, eine Berufliche Fachrichtung und ein studiertes Fach. Es ist modular aufgebaut und schließt mit der Bachelor-Arbeit ab. Das Studium umfasst Schulpraktische Studien im Umfang von 330 Stunden. Es sind im studierten Fach Englisch über 10 Wochen Studienleistungen im Ausland zu erbringen.

(3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden 180 Leistungspunkte in den Modulen der drei Bereiche sowie der Bachelor-Arbeit erworben. Das Studium umfasst im Bereich Berufspädagogik/Psychologie Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs im Umfang von höchstens 19 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 27

Fachliche Voraussetzungen der Bachelor-Prüfung

Für die Prüfungsleistungen sind gegebenenfalls Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen zu erbringen, deren Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung in den Modulbeschreibungen definiert sind. Ebenso können weitere fachliche Voraussetzungen, insbesondere fremdsprachliche Fähigkeiten gefordert werden.

§ 28

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs im Bereich Berufspädagogik/Psychologie, in der Beruflichen Fachrichtung und dem studierten Fach sowie die Bachelor-Arbeit.

(2) Module des Pflichtbereichs im Bereich Berufspädagogik/Psychologie sind

1. Systematische und historische Berufspädagogik/Erwachsenenpädagogik,
2. Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen,
3. Grundlagen der Psychologie des Lehrens und Lernens,
4. Blockpraktikum A.

(3) Die den Beruflichen Fachrichtungen und den studierten Fächern zugeordneten Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sind in den entsprechenden Anlagen dieser Ordnung aufgeführt.

(4) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(5) Der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Diese Module können fakultativ aus dem gesamten Modulange-

bot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt, können aber auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden.

§ 29 Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt sechs Wochen, es werden sieben Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

§ 30 Bachelor-Grad

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Bachelor of Education“ (abgekürzt: B.Ed.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 10.09.2008 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom 25.11.2008.

Dresden, den 12.10.2009

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlage 1

Berufliche Fachrichtung Bautechnik

Module des Pflichtbereichs sind

1. Baukonstruktionslehre – Einführung,
2. Baukonstruktionslehre,
3. Baustoffe,
4. Mathematik,
5. Kultur und Geschichte,
6. Öffentliches Baurecht,
7. Grundlagen der Tragwerkslehre,
8. Bauökologie Bautechnik,
9. Tragkonstruktionen,
10. Berufliche Didaktik und Praktisch-Pädagogische Studien,
11. Grundlagen der Baudenkmalpflege.

Anlage 2

Berufliche Fachrichtung Chemietechnik

Module des Pflichtbereichs sind

1. Grundlagen der Chemie u. Reaktionen in der Anorganischen Chemie,
2. Chemie der Elemente,
3. Grundlagen und ausgewählte Kapitel der Physikalischen Chemie,
4. Grundlagen der Organischen Chemie und Stoffklassen,
5. Grundpraktikum Organische Chemie, Lehramt,
6. Grundlagen der Technischen Chemie für Lehramt,
7. Grundlagen der Mathematik,
8. Grundlagen der Physik,
9. Grundlagen der Biologie,
10. Analytische Chemie,
11. Grundlagen der Verfahrenstechnik,
12. Grundlagen der Chemischen Verfahrenstechnik,
13. Berufsdidaktik Chemietechnik: Grundlagen beruflichen Lehrens und Lernens,
14. Schulpraktische Übungen Chemietechnik,
15. Berufliche Arbeit in chemietechnischen Handlungsfeldern.

Anlage 3

Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik

1. Module des Pflichtbereichs sind
 - a) Algebraische und analytische Grundlagen,
 - b) Mehrdimensionale Differential- u. Integralrechnung c) Elektrotechnik – Grundlagen / Elektrische und magnetische Felder,
 - d) Dynamische Netzwerke,
 - e) Elektronische Bauelemente,
 - f) Mikroelektronik,
 - g) Elektroenergietechnik,
 - h) Systemtheorie,
 - i) Grundlagen der Informatik,
 - j) Automatisierungstechnik,
 - k) Berufsfeldlehre/Berufsfelddidaktik,
 - l) Schulpraktische Studien ET/IT.

2. Module des Wahlpflichtbereichs sind
 - a) Geräteentwicklung,
 - b) Informatik und Mikrorechentechnik
 - c) Leistungselektronik,wovon eins zu wählen ist.

Anlage 4

Berufliche Fachrichtung Farbtechnik und Raumgestaltung

Module des Pflichtbereichs sind

1. Baukonstruktionslehre - Einführung,
2. Baukonstruktionslehre,
3. Baustoffe,
4. Chemie der Beschichtungsstoffe,
5. Kultur und Geschichte,
6. Farb- und Beschichtungstechnologie,
7. Grundlagen der Tragwerkslehre,
8. Darstellungslehre – Grundlagen,
9. Darstellungslehre – Konzepte,
10. Berufliche Didaktik und Praktisch-Pädagogische Studien,
11. Grundlagen der Baudenkmalpflege.

Anlage 5

Berufliche Fachrichtung Gesundheit und Pflege

Module des Pflichtbereichs sind

1. Gesundheit und Soziale Arbeit,
2. Gesundheitspsychologie,
3. Der Körper des Menschen - anatomische Grundlagen,
4. Berufliche Handlungsfelder der Gesundheit und Pflege,
5. Biochemie,
6. Der Körper des Menschen - physiologische Grundlagen,
7. Grundlagen gesundheits- und pflegedidaktischen Handelns,
8. Schulpraktische Übungen,
9. Arbeits- und Sozialmedizin,
10. Arzneimittellehre / Klinische Pharmakologie,
11. Mikrobiologie,
12. Pathomechanismen / Krankheitslehre,
13. Medizin- und Pflegeethik,
14. Einführung in die Pflegewissenschaft.

Anlage 6

Berufliche Fachrichtung Holztechnik

Module des Pflichtbereichs sind

1. Baukonstruktionslehre - Einführung,
2. Physikalische Grundlagen der Holz- und Faserwerkstofftechnik,
3. Baustoffe,
4. Mathematik,
5. Grundlagen der Holzanatomie,
6. Chemische Grundlagen der Holz- und Faserwerkstofftechnik,
7. Grundlagen des Erzeugens der Holz- und Faserwerkstoffe,
8. Grundlagen des Verarbeitens der Holz- und Faserwerkstoffe,
9. Holzschutz und Oberflächenveredlung,
10. Berufliche Didaktik und Praktisch-Pädagogische Studien.

Anlage 7

Berufliche Fachrichtung Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft

Module des Pflichtbereichs sind

1. Chemische Grundlagen,
2. Biologische Grundlagen,
3. Ernährungswissenschaftliche Grundlagen,
4. Beschaffung und Produktion in Gewerbe und Haushalt,
5. Lebensmittelchemie,
6. Lebensmitteltechnologie,
7. Berufsfeldlehre/Berufsfelddidaktik,
8. Schulpraktische Übungen (SPÜ),
9. Angewandte Ernährungswissenschaft,
10. Wirtschaftslehre der Arbeits- und Ausbildungsstätten des Berufsfeldes „Ernährung und Hauswirtschaft“.

Berufliche Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

1. Module des Pflichtbereichs sind
 - a) Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen,
 - b) Naturwissenschaftlich-technische Grundlagen,
 - c) Mathematik,
 - d) Grundlagen der Konstruktion und Fertigung,
 - e) Konstruktionslehre/Maschinenelemente,
 - f) Grundlagen der Mess- und Automatisierungstechnik,
 - g) Grundlagen der Werkstofftechnik,
 - h) Berufsfeldlehre/Berufsfelddidaktik,
 - i) Schulpraktische Studien MMT.

2. Module des Wahlpflichtbereichs sind
 - a) in der Vertiefungsrichtung Produktionstechnik,
 - aa) Werkzeugmaschinenentwicklung/Grundlagen,
 - bb) Produktionssysteme, Planung und Steuerung,
 - cc) Produktionstechnisches Praktikum,
 - b) in der Vertiefungsrichtung Fahrzeugtechnik,
 - aa) Technische Thermodynamik,
 - bb) Antriebstechnik,
 - cc) Einführung in die Kraftfahrzeug- und Antriebstechnik,
 - c) in der Vertiefungsrichtung Gebäudeenergie- und Versorgungstechnik,
 - aa) Technische Thermodynamik,
 - bb) Strömungslehre,
 - cc) Grundlagen der Wärme- und Kältetechnik.

Es ist eine Vertiefungsrichtung zu wählen.

Anlage 9

Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik

Module des Pflichtbereichs sind

1. Einführung in die Sozialpädagogik und Berufsfeldanalyse,
2. Adressaten und Arbeitsfelder der Sozialpädagogik,
3. Methoden der Sozialpädagogik,
4. Theorien der Sozialpädagogik,
5. Organisationen der Sozialpädagogik,
6. Geschichte der Sozialpädagogik,
7. Berufliche Didaktik der Sozialpädagogik,
8. Schulpraktische Studien,
9. Recht in der Sozialpädagogik,
10. Soziologie/Sozialpsychologie,
11. Allgemeine Qualifikationen.

Anlage 10

Fach Chemie

Module des Pflichtbereichs sind

1. Grundlagen der Chemie und Reaktionen in der Anorganischen Chemie,
2. Chemie der Elemente,
3. Grundlagen und ausgewählte Kapitel der physikalischen Chemie,
4. Grundlagen der Organischen Chemie und Stoffklassen,
5. Grundpraktikum Organische Chemie, Lehramt,
6. Grundlagen der Technischen Chemie für Lehramt,
7. Grundlagen der Mathematik,
8. Grundlagen der Physik,
9. Fachdidaktik Chemie: Grundlagen chemiebezogenen Lehrens und Lernens,
10. Schulpraktische Übungen Chemie.

Anlage 11

Fach Chemietechnik

Module des Pflichtbereichs sind

1. Grundlagen der Chemie und Reaktionen in der Anorganischen Chemie,
2. Chemie der Elemente,
3. Grundlagen und ausgewählte Kapitel der Physikalischen Chemie,
4. Grundlagen der Organischen Chemie und Stoffklassen,
5. Grundpraktikum Organische Chemie, Lehramt,
6. Grundlagen der Technischen Chemie für Lehramt,
7. Grundlagen der Mathematik,
8. Analytische Chemie und deren Didaktik,
9. Grundlagen der Umweltverfahrenstechnik,
10. Berufsdidaktik Chemietechnik: Grundlagen beruflichen Lehrens und Lernens,
11. Schulpraktische Übungen Chemietechnik.

Fach Deutsch

1. Module des Pflichtbereichs sind
 - a) Grundlagen Germanistische Mediävistik,
 - b) Grundlagen Neuere deutsche Literatur,
 - c) Grundlagen Germanistische Sprachwissenschaft,
 - d) Grundlagen Deutsch als Zweitsprache,
 - e) Vertiefung Germanistische Mediävistik,
 - f) Vertiefung Neuere deutsche Literaturwissenschaft,
 - g) Vertiefung Germanistische Sprachwissenschaft,
 - h) Grundlagen Fachdidaktik Deutsch,
 - i) Vertiefung Fachdidaktik Deutsch.

2. Module des Wahlpflichtbereichs sind
 - a) Ergänzung Deutsch-als-Zweitsprachdidaktik,
 - b) Ergänzung Angewandte Linguistik von denen eines zu wählen ist,
 - c) Spezialisierung Germanistische Mediävistik BBS,
 - d) Spezialisierung Neuere deutsche Literatur BBS,
 - e) Spezialisierung Germanistische Sprachwissenschaft BBS von denen eines zu wählen ist.

Fach Englisch

1. Module des Pflichtbereichs sind
 - a) Basics of Linguistics and Medieval Studies (E-1.1),
 - b) Basics of Literary Studies (E-1.2),
 - c) Basics of Cultural Studies (E-1.3),
 - d) Basic Language Components (E-1.4),
 - e) Language in Context BBS (E-2.3-BBS),
 - f) Reflected Practice of Teaching English (E-2.4),
 - g) Language Skills (E-2.5).

2. Module des Wahlpflichtbereichs sind
 - a) Survey of Linguistics/Medieval Studies and Literary Studies BBS (E-2.1-BBS),
 - b) Survey of Linguistics/Medieval Studies and Cultural Studies BBS (E-2.2-BBS),
von denen eines zu wählen ist;
 - c) Topics of Linguistics and Medieval Studies (E-3.1),
 - d) Topics of English Studies (E-3.2),
 - e) Topics of American Studies (E.3.3),
von denen eines zu wählen ist.

Anlage 14

Fach Ethik/Philosophie

Module des Pflichtbereichs sind

1. Grundmodul Philosophische Propädeutik,
2. Geschichte der Philosophie I Philosophie der Antike, des Mittelalters, der frühen Neuzeit und der Aufklärung,
3. Geschichte der Philosophie II - Philosophie des Deutschen Idealismus, des 19. und 20. Jahrhunderts und der Gegenwart,
4. Aufbaumodul Lehramt Philosophie/Ethik,
5. Aufbaumodul Fachdidaktik,
6. Schwerpunktmodul Lehramt Philosophie/Ethik,
7. Schwerpunktmodul Fachdidaktik Philosophie/Ethik,
8. Schwerpunktmodul Themen der Philosophie für Lehramt an berufsbildenden Schulen.

Anlage 15

Fach Evangelische Religion

Module des Pflichtbereichs sind

1. Neutestamentliches Griechisch,
2. Einführung in die Biblische Literatur,
3. Grundzüge der Systematischen Theologie,
4. Religionspädagogik,
5. Religion und Literatur in der Bibel,
6. Einführung in die Kirchengeschichte,
7. Systematische Theologie in Geschichte und Gegenwart,
8. Fachdidaktik Ev. Religion (einschließlich Schulpraktische Übung).

Anlage 16

Fach Französisch

Module des Pflichtbereichs sind

1. Grundlagen der Sprachwissenschaft,
2. Grundlagen der Literaturwissenschaft,
3. Grundlagen der Kulturwissenschaft,
4. Sprachpraxis Französisch Konsolidierung,
5. Fachwissenschaftliches Aufbaumodul Sprachwissenschaft Literaturwissenschaft
Kulturwissenschaft,
6. Sprachpraxis Französisch Elaboration,
7. Fachdidaktik Französisch,
8. Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft Literaturwissenschaft
Kulturwissenschaft BBS,
9. Sprachpraxis Französisch Perfektionierung.

Anlage 17

Fach Geschichte

1. Module des Pflichtbereichs sind
 - a) Einführungsmodul,
 - b) Grundmodul Moderne,
 - c) Grundmodul Vormoderne,
 - d) Grundmodul Geschichtsdidaktik.

2. Module des Wahlpflichtbereichs sind
 - a) Aufbaumodul Vormoderne,
 - b) Aufbaumodul Moderne,wovon eines zu wählen ist.

Fach Informatik

1. Module des Pflichtbereichs sind
 - a) Anwendersysteme,
 - b) Rechnerstrukturen und -organisation (RSO),
 - c) Mathematik für Informatiker,
 - d) Einführung in die Theoretische Informatik,
 - e) Einführung in die Medieninformatik,
 - f) Programmierung für das Lehramt,
 - g) WEB-Programmierung,
 - h) Fachdidaktik Informatik – Grundlagen,
 - i) Rechnernetzpraxis,
 - j) Fachdidaktik Informatik - ausgewählte Aspekte.

2. Module des Wahlpflichtbereichs sind
 - a) Datenbanken,
 - b) Rechnernetze,wovon eins zu wählen ist.

Fach Italienisch

Module des Pflichtbereichs sind

1. Grundlagen der Sprachwissenschaft,
2. Grundlagen der Literaturwissenschaft,
3. Grundlagen der Kulturwissenschaft,
4. Sprachpraxis Italienisch Konsolidierung,
5. Fachwissenschaftliches Aufbaumodul Sprachwissenschaft Literaturwissenschaft
Kulturwissenschaft,
6. Sprachpraxis Italienisch Elaboration,
7. Fachdidaktik Italienisch,
8. Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft Literaturwissenschaft
Kulturwissenschaft BBS,
9. Sprachpraxis Italienisch Perfektionierung.

Anlage 20

Fach Katholische Religion

Module des Pflichtbereichs sind

1. Propädeutische Veranstaltung (Theologischer Grundkurs),
2. Einleitung in die biblischen Schriften,
3. Bekenntnis und Wissenschaft des Glaubens,
4. Religiöse Bildung und didaktische Fragen,
5. Vom Wachsen der Kirche,
6. Exegese biblischer Texte,
7. Der gesellschaftliche und kirchliche Auftrag der Theologie,
8. Fachdidaktik Katholische Religion (einschließlich Schulpraktische Übungen).

Fach Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft

Module des Pflichtbereichs sind

1. Chemische Grundlagen,
2. Ernährungswissenschaftliche Grundlagen,
3. Beschaffung und Produktion in Gewerbe und Haushalt,
4. Lebensmittelchemie,
5. Berufsfeldlehre/Berufsfelddidaktik,
6. Schulpraktische Übungen (SPÜ),
7. Wirtschaftslehre der Arbeits- und Ausbildungsstätten des Berufsfeldes „Ernährung und Hauswirtschaft“.

Anlage 22

Fach Mathematik

Module des Pflichtbereichs sind

1. Lineare Algebra und Analytische Geometrie,
2. Computerorientiertes Rechnen,
3. Geometrie und computergestütztes Visualisieren,
4. Analysis,
5. Einführung in die Didaktik der Mathematik,
6. Stochastik,
7. Proseminar.

Anlage 23

Fach Physik

Module des Pflichtbereichs sind

1. Einführung in die Physik und ihre Didaktik I,
2. Einführung in die Physik und ihre Didaktik II,
3. Einführung in die Methoden der Theoretischen Physik für Lehramt,
4. Theoretische Elektrodynamik für Lehramt,
5. Quantentheorie für Lehramt,
6. Physikalische Grundpraktika,
7. Experimentieren in der Schule,
8. Seminar mit Schulpraxis.

Anlage 24

Fach Polnisch

Module des Pflichtbereichs sind

1. Grundlagen der Sprachwissenschaft für Lehramt Polnisch,
2. Grundlagen der Literaturwissenschaft für Lehramt Polnisch,
3. Grundlagen der Kulturwissenschaft für Lehramt Polnisch,
4. Sprachpraxis Polnisch Basis,
5. Kernbereiche der Polonistik,
6. Fachdidaktik Polnisch,
7. Sprachpraxis Polnisch Fortgeschritten,
8. Spezialbereiche der Polonistik BBS,
9. Sprachpraxis Polnisch Ausbau.

Fach Sozialpädagogik

Module des Pflichtbereichs sind

1. Einführung in die Sozialpädagogik und Berufsfeldanalyse,
2. Adressaten und Arbeitsfelder der Sozialpädagogik,
3. Methoden der Sozialpädagogik,
4. Theorien der Sozialpädagogik,
5. Geschichte der Sozialpädagogik,
6. Berufliche Didaktik der Sozialpädagogik,
7. Schulpraktische Studien,
8. Recht in der Sozialpädagogik,
9. Allgemeine Qualifikationen.

Anlage 26

Fach Spanisch

Module des Pflichtbereichs sind

1. Grundlagen der Sprachwissenschaft,
2. Grundlagen der Literaturwissenschaft,
3. Grundlagen der Kulturwissenschaft,
4. Sprachpraxis Spanisch Konsolidierung,
5. Fachwissenschaftliches Aufbaumodul Sprachwissenschaft Literaturwissenschaft
Kulturwissenschaft,
6. Sprachpraxis Spanisch Elaboration,
7. Fachdidaktik Spanisch,
8. Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft Literaturwissenschaft
Kulturwissenschaft BBS,
9. Sprachpraxis Spanisch Perfektionierung.

Anlage 27

Fach Tschechisch

Module des Pflichtbereichs sind

1. Grundlagen der Sprachwissenschaft für Lehramt Tschechisch,
2. Grundlagen der Literaturwissenschaft für Lehramt Tschechisch,
3. Grundlagen der Kulturwissenschaft für Lehramt Tschechisch,
4. Sprachpraxis Tschechisch Basis,
5. Kernbereiche der Bohemistik,
6. Fachdidaktik Tschechisch,
7. Sprachpraxis Tschechisch Fortgeschritten,
8. Spezialbereiche der Bohemistik BBS,
9. Sprachpraxis Tschechisch Ausbau.

Fach Umweltschutz und Umweltkunde

Module des Pflichtbereichs sind

1. Grundlagen der Chemie,
2. Grundlagen der Hydrochemie,
3. Luftreinhaltung und Wirkung atmosphärischer Spurenstoffe,
4. Grundlagen der Biologie,
5. Grundlagen der Umweltverfahrenstechnik,
6. Analytische Chemie und deren Didaktik,
7. Grundlagen Ökologie und Umweltschutz,
8. Grundlagen der Abwasserentsorgung,
9. Grundlagen der Wasserversorgung,
10. Abfall- und Ressourcenwirtschaft,
11. Böden und Standorte,
12. Stoffhaushalt von Wäldern,
13. Berufsdidaktik Umwelttechnik: Grundlagen beruflichen Lehrens und Lernens,
14. Schulpraktische Übungen Umwelttechnik.

Fach Wirtschafts- und Sozialkunde

Module des Pflichtbereichs sind

1. Einführung in das Studium der politischen Theorie und Ideengeschichte,
2. Einführung in das Studium der politischen Systeme,
3. Einführung in das Studium der Internationalen Beziehungen,
4. Grundlagen politischen und sozialwissenschaftlichen Lehrens und Lernens,
5. Schulpraktische Studien. Konzeption und Gestaltung von Gemeinschaftskunde-/Sozialkunde-Unterricht,
6. Grundmodul Einführung in die Soziologie für Lehramt,
7. Grundmodul Methoden empirischer Sozialforschung,
8. Grundmodul Mikrosoziologie,
9. Grundlagen des Rechnungswesens,
10. Grundlagen Wirtschaftswissenschaften.